

ARV: Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

Merkblatt zur Umsetzung per 1. Januar 2012

1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2011 ist die revidierte ARV in Kraft getreten. Darin hat der Bundesrat neu auch eine Regelung zur Kompensation von Nachtarbeit bei Chauffeuren sowie einen Verweis auf Bestimmungen des Arbeitsgesetzes eingefügt. Nach diversen Interventionen erreichte die ASTAG jedoch einen Aufschub um ein Jahr.

Die Regelung zum Nachtarbeitszeitzuschlag tritt definitiv per 1. Januar 2012 in Kraft (siehe auch Info-Flash 11/2011). Eine analoge Bestimmung wird neu auch in die ARV 2 aufgenommen.

2 Generelles zum Zeitzuschlag für regelmässige Nachtarbeit

Grundlage des Nachtarbeitszeitzuschlags ist Artikel 17b des Arbeitsgesetzes (ArG). Demnach haben Arbeitnehmer, die regelmässig in der Nacht arbeiten (Zeitraum 23.00 bis 06.00 Uhr und mehr als 25 Nächte pro Kalenderjahr), **pro gearbeiteter Nachtstunde Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 Prozent haben.**

Das heisst:

Die Zeitgutschrift beträgt 6 Minuten pro gearbeiteter Nachtstunde, wenn die Nachtarbeit im Zeitraum von 23.00 bis 06.00 Uhr stattfindet.

Die Zeitgutschrift von 10 Prozent muss gemäss den geltenden Bestimmungen zwingend als Ausgleichsruhezeit gewährt werden.

Eine Auszahlung der Zeitgutschrift ist grundsätzlich nicht statthaft.

2.1 Bedeutung für die Transportbranche

Einerseits ist das ArG grundsätzlich auf alle Betriebe anwendbar. Die Bestimmungen des ArG haben zwingenden Charakter und stellen Minimalvorschriften dar. Andererseits gibt es zwingende Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit für berufsmässige Motorfahrzeugführer (ARV 1 und ARV 2), die von den Regelungen des ArG abweichen, um den besonderen Anforderungen der Sicherheit im Strassenverkehr (verbunden mit dem Motorfahrzeugführerberuf) Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend kann für den Strassentransport festgehalten werden, dass die Bestimmungen des ArG anwendbar sind, soweit nicht in der ARV 1 oder ARV 2 eine spezifische Regelung vorgesehen ist.

2.2 Details zum Zeitzuschlag für regelmässige Nachtarbeit

- Ein Zeitzuschlag für Nachtarbeit von 10 Prozent ist zu gewähren, wenn der **ARV-unterstellte Chauffeur** während 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr im **Zeitraum zwischen 23.00 und 06.00 Uhr** arbeitet.

Diese Regelung gilt gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) **auch für Auslandfahrten** bzw. für Chauffeure, wenn sie im internationalen Verkehr tätig sind.

- Der Zeitzuschlag ist real zu gewähren. Unzulässig ist somit eine Änderung des Arbeitsvertrages, in dem die wöchentliche Arbeitszeit im Umfang des Zeitzuschlages heraufgesetzt würde.
- Als Kompensation für den «angesammelten» Zeitzuschlag muss innerhalb eines Jahres eine entsprechende Ausgleichsruhezeit gewährt werden. Dies ist beispielsweise möglich mittels bezahlten freien Stunden, Halbtagen, Tagen oder Wochen.
- Sowohl der «angesammelte» Zeitzuschlag als auch deren Kompensation sind im Rahmen einer Zeiterfassung (z.B. Firmenzeiterfassungssystem, ARV-Arbeitgeberkontrollaufstellung usw.) für jeden betroffenen Chauffeur separat auszuweisen (individuelles Zeitzuschlagskonto).
- **Ausnahme 1:** Wenn die regelmässige Nachtarbeit nicht länger als eine Stunde dauert und zu Beginn oder am Ende der Nacht (also während der ersten oder der letzten Stunde des Zeitraumes 23.00 bis 06.00 Uhr) geleistet wird, kann anstelle des Zeitzuschlages ein Lohnzuschlag von 10 Prozent gewährt werden.
- **Hinweis:** Betriebe können den Beginn und das Ende der betrieblichen Tagesarbeitszeit anders festlegen. Es ist für Transportfirmen also möglich, den Nachtzeitraum in ihrem Betrieb auf 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr festzulegen (anstelle von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Damit entfällt in Betrieben, in denen die Chauffeure um 05.00 Uhr ihre Tätigkeit beginnen, die Pflicht, einen Zeitzuschlag bzw. eine Ausgleichsruhezeit für diese eine Stunde zu gewähren. Dazu muss die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem aber zustimmen.
- **Ausnahme 2:** Arbeitnehmer, die regelmässige Nachtarbeit leisten und im Stundenlohn angestellt sind, erhalten den Zeitzuschlag von 10 Prozent als **bezahlte arbeitsfreie Zeit, in der sie nicht beschäftigt werden dürfen**. Diese arbeitsfreie Zeit muss vom Arbeitgeber entsprechend deklariert und ausgewiesen werden.

3 Dauer der Nachtarbeit

3.1 Generelles zur Dauer der Nachtarbeit

Leistet ein Arbeitnehmer Nachtarbeit, darf die Arbeitszeit gemäss Artikel 17a ArG insgesamt 9 Stunden in einem (Schicht-) Zeitraum von 10 Stunden betragen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit in die Nachtarbeitszeit (23.00 bis 06.00 Uhr, also z.B. Arbeitsbeginn: 05.00 Uhr) fällt.

3.2 Bedeutung für die Transportbranche

Die ASTAG hat beim Seco erreicht, dass die Schichtzeitbestimmung von 10 Stunden bei Nachtarbeit gemäss ArG für ARV-unterstellte Chauffeure **nicht zur Anwendung kommt**. **Es gelten somit die Bestimmungen der ARV**, die (im Rahmen eines 24-Stunden-Zeitraumes) einerseits einen Ruhezeitraum von 11 bzw. dreimal in der Woche 9 Stunden verlangen und somit andererseits einen Schichtzeitraum von 13 bzw. dreimal pro Woche von 15 Stunden zulassen. Dies unabhängig von Tages- oder Nachtzeit.

4 Arbeitszeitbewilligung bei Nachtarbeit von ARV-Chauffeuren

In der Verkehrsregelverordnung (VRV) existiert ein grundsätzliches Nachtfahrverbot für schwere Gütertransportfahrzeuge. Bei erlaubten Transporten (Güter oder Personen) während der Nachtfahrverbotszeit ist die Notwendigkeit von Gesetzes wegen oder aufgrund der erteilten Fahrbewilligung gegeben. Eine zusätzliche Nachtarbeitsbewilligung oder Überprüfung ist somit nicht notwendig.

5 Medizinische Untersuchung von ARV-Chauffeure die Nachtarbeit leisten

Leistet ein Arbeitnehmer Nachtarbeit gemäss ArG, hat er gemäss Artikel 17c ArG alle zwei Jahre (ab dem 45. Lebensjahr jedes Jahr) Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung, die vom Arbeitgeber zu bezahlen ist. Da sich Chauffeure gemäss Artikel 27 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) regelmässig einer umfangreichen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen müssen, hat die ASTAG beim SECO beantragt, auf eine zusätzliche medizinische Untersuchung zu verzichten. **Stand heute hat sich das SECO dazu noch nicht definitiv und abschliessend festgelegt.**

6 Empfehlung ASTAG

Die ASTAG empfiehlt den betroffenen Transportunternehmen, sich rasch auf diese neue Regelung vorzubereiten bzw. die allfälligen **Mehraufwände in die betrieblichen Kalkulationen** mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Merkblatt des Seco verwiesen, das im Mitgliederbereich der ASTAG-Website aufgeschaltet ist.

Weitere Informationen:

Ruedi Matti
Bereichsleiter Gütertransport
☎ +41 31 370 85 61
✉ r.matti@astag.ch